103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

VORLÄUFIGES

ERGEBNISPROTOKOLL

Stand: 29.11.2024

UMK Rheinland-Pfalz 2024

Vorsitz:
Frau Ministerin Katrin Eder
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
des Landes Rheinland-Pfalz

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

Tagesordnung	
TOP 1	**Genehmigung der Tagesordnung** BE: Rheinland-Pfalz / UMK-Vorsitz
UMK-Angelegenheiten	
TOP 2	**Vorbereitung des Kamingesprächs zur 103. UMK** BE: Rheinland-Pfalz / UMK-Vorsitz
TOP 3	**Bericht über Umlaufbeschlüsse** BE: Rheinland-Pfalz / UMK-Vorsitz
TOP 4	**Weitere Zusammenarbeit und Arbeitsweise der UMK** BE: Rheinland-Pfalz / UMK-Vorsitz
Internationale Themen und EU-Themen	
TOP 5	**Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der internationalen Klimaverhandlungen** BE: Bund
TOP 6	**Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen und wichtigen Themen in der internationalen und der EU-Umwelt- und Klimapolitik** BE: Bund
TOP 7	**UN-Plastikabkommen zur Stärkung des Umweltschutzes - neue Impulse für die Abfallvermeidung in Deutschland** BE: Baden-Württemberg / Rheinland-Pfalz, Niedersachsen
TOP 8	**Europäischer Grüner Deal 2.0** BE: Nordrhein-Westfalen Vorgang:

	TOP 38 102. UMK TOP 6 101. UMK
TOP 9	**Natur- und Umweltschutz in der Quotierung der EU-Strukturpolitik nach 2027** BE: Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen Vorgang: TOP 54 92. UMK
<u>Finanzierungsfragen Klima und Naturschutz</u>	
TOP 10	**Gemeinschaftliche Finanzierung von Naturschutz, Klimaanpassung und Klimaschutz** BE: Rheinland-Pfalz / UMK-Vorsitz Vorgang: Top 11 102. UMK Top 41 102. UMK Top 10 99. UMK TOP 23 98. UMK TOP 9 97. UMK TOP 10 97. UMK TOP 6 96. UMK
<u>Energie (inkl. Erneuerbare Energien), Klima, Nachhaltigkeit, Verkehr</u>	
TOP 11	**Entwicklung von Treibhausgasminderungsquoten insbesondere im Kraftstoffbereich** BE: Mecklenburg-Vorpommern
<u>Atom- und Strahlenschutzthemen</u>	
TOP 12	**Mündlicher Bericht des Bundes über den Verfahrensstand bei der Endlagersuche** BE: Bund
<u>Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung, Landschaftspflege, Umweltschutz und Landwirtschaft</u>	
TOP 13	**Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung** BE: Schleswig-Holstein / LANA-Vorsitz

TOP 14	**EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur - ausreichend finanzieren und strukturiert umsetzen** BE: Bayern
TOP 15	**Umgang mit dem Wolf nach Entscheidung zur Herabstufung des Schutzstatus in der Berner Konvention** BE: Mecklenburg-Vorpommern Vorgang: TOP 19 102. UMK
TOP 16	**Aktives Bestandsmanagement beim Wolf ermöglichen** BE: Hessen
TOP 17	**Wälder stärken für den Klimaschutz** BE: Baden-Württemberg
Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit	
TOP 18	**LAI-Bericht zu Lärmminderungsmaßnahmen an Flugplätzen in Deutschland** BE: Hessen / LAI-Vorsitz Vorgang: TOP 22 100. UMK TOP 37 102. UMK
Ressourceneffizienz	
TOP 19	**Baustoffrecycling ausbauen, Deponieraum schaffen, Baukosten senken** BE: Hessen
TOP 20	**Nachhaltiges Schiffsrecycling stärken** BE: Niedersachsen / Bremen
Bodenschutz / Abfallwirtschaft / Chemikaliensicherheit	
TOP 21	**Bericht des BMUV über die Umsetzbarkeit einer Pfandpflicht für ausgewählte Lithium-Batterien** BE: Bund

	Vorgang: TOP 23 102. UMK
TOP 22	**Gewährleistung eines sicheren Umgangs mit Lithium-Ionen-Batterien** BE: Berlin
TOP 23	**Dringender Handlungsbedarf bei Verbreitung und Entsorgung von Lachgas und Lachgas-Druckbehältern** BE: Berlin / Hamburg, Baden-Württemberg
TOP 24	**Herausforderungen bei der Entsorgung von Lachgas Druckbehältern** BE: Hamburg / Baden-Württemberg
TOP 25	**Novellierung des Bundes-Bodenschutzgesetzes** BE: Brandenburg / LABO-Vorsitz Vorgang: TOP 21 96. UMK TOP 23 99. UMK TOP 6.1.2 66. LABO
<u>Gewässer- und Hochwasserschutz</u>	
TOP 26	**Entwicklung des Hochwasserschutzes seit der Ahrtalkatastrophe 2021** BE: Rheinland-Pfalz Vorgang: TOP 27 102. UMK TOP 28 102. UMK TOP 29 102. UMK TOP 41 102. UMK TOP 25 101. UMK
TOP 27	**Einheitliche Entschädigungsregelungen für Hochwasserschutz für Polder und Deichrückverlegungen** BE: Sachsen
TOP 28	**Überragendes öffentliches Interesse für den Hochwasserschutz** BE: Bayern

TOP 29	**Russische Schattentanker gefährden unsere Meere** BE: Schleswig-Holstein / Niedersachsen
<u>Verschiedenes</u>	
TOP 30	**Verschiedenes** BE: Rheinland-Pfalz / UMK-Vorsitz
<u>Verfristet angemeldete Tagesordnungspunkte</u>	
TOP 31	**Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz effizient umsetzen - Doppelförderungen vermeiden** BE: Bayern Vorgang: TOP 10 102. UMK TOP 9 102. UMK TOP 7 101. UMK TOP 7 100. UMK
TOP 32	**Vorausschauende Finanzierung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms sicher stellen** BE: Brandenburg / LAWA-Vorsitz Vorgang: TOP 28 102. UMK TOP 31 100. UMK TOP 8.2 168. LAWA-VV
TOP 33	**Bericht des BMUV zum Stand der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung** BE: Bund Vorgang: TOP 22 101. UMK
TOP 34	**Umwelt- und Klimaschutz konsequent fortführen** BE: Rheinland-Pfalz

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung. Die verfristet angemeldeten Tagesordnungspunkte wurden zur Beratung zugelassen.

ABSCHLIESSEND behandelt wurden die Tagesordnungspunkte:

1

BLOCK-Tagesordnungspunkte:

3, 8, 9, 10, 11, 13 + 14, 18, 19, 20, 21 + 22, 25, 31, 32, 33

A-Punkte:

4, 5, 6, 7, 12, 15 + 16, 17, 23 + 24, 26 + 28, 27, 29, 30, 34

KAMIN:

2

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 2 **Vorbereitung des Kamingesprächs zur 103. UMK**

KAMIN

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 3 **Bericht über Umlaufbeschlüsse**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 4 **Weitere Zusammenarbeit und Arbeitsweise der UMK**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz beschließt die Änderung der Geschäftsordnung in der beiliegenden Fassung.

TOP 5 **Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der internationalen Klimaverhandlungen**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 6 **Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen und wichtigen Themen in der internationalen und der EU-Umwelt- und Klimapolitik**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 7 **UN-Plastikabkommen zur Stärkung des Umweltschutzes – neue Impulse für die Abfallvermeidung in Deutschland**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass nach einer Studie, insbesondere aus den Ländern des globalen Südens, zwischen 4,8 und 12,7 Millionen Tonnen Kunststoffe jedes Jahr in die Weltmeere gelangen. Nach OECD-Angaben soll sich zudem die Menge der weltweit erzeugten Kunststoffabfälle bis 2060 etwa verdreifachen, falls keine Veränderungen eintreten.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betrachten mit großer Sorge, dass Mikro- und Nanokunststoffe mittlerweile nahezu überall auf dem Planeten vorhanden sind.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen vor diesem Hintergrund die Dringlichkeit wirkmächtiger Maßnahmen und begrüßen deshalb die derzeit in Südkorea laufende letzte Verhandlungsrunde für ein globales Plastikabkommen. Die internationale Staatengemeinschaft ist nun gefordert, gemeinsam gegen den weiteren Eintrag von Kunststoffen in die Umwelt vorzugehen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder halten es für ein wichtiges Signal, dass das Abkommen den gesamten Lebenszyklus von Kunststoffprodukten in den Blick nimmt – von der Herstellung der Ausgangsstoffe und dem Produktdesign über Ansätze zur Vermeidung und Wiederverwendung bis hin zur Abfallbehandlung. Sie begrüßen zudem die Bemühungen zur Vermeidung von Mikrokunststoffen. Angesichts der erwarteten Steigerung der Kunststoffproduktion ist es im Sinne des Ressourcen- und Klima-

schutzes unabdingbar adäquate Sammel- und Verwertungsstrukturen zu schaffen, um sicherzustellen, dass der produzierte Kunststoff ressourcenschonend im Stoffkreislauf verbleibt und nicht zu einer Vermüllung unserer Umwelt führt.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung daher, das Abkommen in diesem Sinne aktiv zu unterstützen und dafür zu werben.

6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, welche Maßnahmen insbesondere auch im Bereich der Abfallvermeidung und der Verringerung des Eintrags von Mikrokunststoffen in die Umwelt zeitnah in Deutschland über die bestehenden Maßnahmen hinaus angegangen und umgesetzt werden können. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten auch in diesem Zusammenhang die Bundesregierung die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) zeitnah zu verabschieden.

7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass die bisherigen Maßnahmen des Bundes im Bereich Mehrwegalternativen Schritte in die richtige Richtung sind, aber gleichwohl noch nicht die gewünschte Wirkung erzielt haben. Die Umweltministerkonferenz sieht daher die Notwendigkeit, auf Bundes- wie auf Landesebene weitere Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um die Nachfrage nach Mehrwegalternativen zu stärken.

8. Die Umweltministerkonferenz sieht insbesondere in der Festlegung von geeigneten Ökodesign-Anforderungen und der Einführung digitaler Produktpässe die besten Voraussetzungen, um nachhaltige Produkte auf dem EU-Binnenmarkt zu platzieren. Das konkrete Anforderungsniveau der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte, einschließlich der Vermeidung von Kunststoffen, wird durch delegierte Rechtsakte definiert. Hierbei ist die Überprüfbarkeit dieser Anforderungen durch die Marktüberwachungsbehörden besonders zu beachten. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung weiterhin eng mit den Vertretern der Marktüberwachungsbehörden,

den Bundesratsbeauftragten für Ökodesign und der Energieverbrauchskennzeichnung zusammenzuarbeiten, um die Entstehung der delegierten Rechtsakte auf EU-Ebene aktiv zu begleiten und sich dafür einzusetzen, dass Aspekte des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt werden.

9. Die Umweltministerkonferenz weist zudem darauf hin, dass vor allem das Produktdesign erheblich zur Abfallvermeidung beitragen kann, indem beispielsweise Produkte so gestaltet werden, dass sie robust und langlebig sind, um den häufigen Austausch zu vermeiden. Modulare Designs ermöglichen es zudem, einzelne Teile auszutauschen, zu reparieren oder aufzurüsten, ohne das gesamte Produkt ersetzen zu müssen und fördern somit die Langlebigkeit sowie Wiederverwendbarkeit. Die Umweltministerkonferenz weist zudem darauf hin, dass sowohl die Verwendung von Kunststoffrezyklaten wie auch von recycelbaren Materialien das Gesamtaufkommen von Abfällen und den Ressourcenverbrauch verringert. Durch die Umsetzung dieser Prinzipien kann Produktdesign effektiv zur Verringerung von Abfall und zur Förderung einer nachhaltigeren Konsumkultur beitragen. Daher fordert die Umweltministerkonferenz beim Design und der Herstellung von Kunststoffprodukten den gesamten Lebenszyklus eines Produkts zu berücksichtigen, einschließlich Produktion, Nutzung und Entsorgung.

10. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder weisen außerdem darauf hin, dass auch durch eine verbesserte Mülltrennung in Haushalten, sowie die weitere Optimierung der Sammlung und des Recyclings der Kunststoffe mehr hochwertige Sekundärrohstoffe hergestellt und damit eingesetzt werden können. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlich angespannten Situation des Kunststoffrecyclings und des Preisvorteils von Kunststoffneuware halten sie deshalb durchgreifende Maßnahmen für dringend erforderlich und bitten die Bundesregierung, auf nationaler und EU-Ebene umfassend tätig zu werden. Sie erinnern in dem Zusammenhang an TOP 18 der 101. UMK und die dort aufgeführten Maßnahmen und Konkretisierungen.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 8 **Europäischer Grüner Deal 2.0**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den schriftlichen Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen von Oktober 2024 zu einem europäischen Grünen Deal 2.0 zur Kenntnis und begrüßt die darin zusammengefassten Maßnahmenvorschläge der Arbeitsgremien der Umweltministerkonferenz.

2. Die Umweltministerkonferenz begrüßt, dass es seit ihrem Beschluss zu einem europäischen Grünen Deal 2.0 auf der 101. UMK am 1. Dezember 2023 gelungen ist, bei der legislativen Umsetzung des Grünen Deals noch bedeutende Fortschritte zu erzielen.

3. Die Umweltministerkonferenz stellt jedoch fest, dass die Umsetzung weiterer Maßnahmen des Grünen Deals aussteht und nicht zuletzt aus Sicht ihrer Arbeitsgremien zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Sie bekräftigt deshalb den Beschluss der 102. UMK am 7. Juni 2024, wonach der Grüne Deal in der Legislatur- und Mandatsperiode von 2024 bis 2029 weiter umgesetzt und zu einem Grünen Deal 2.0 fortentwickelt werden muss.

4. Die Umweltministerkonferenz bedauert, dass weder die Strategischen Leitlinien des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024 noch die Politischen Leitlinien für die Arbeit der Europäischen Kommission vom 18. Juli 2024 die Fortführung des Grünen Deals als ein Leitvorhaben definieren. Vor allem die Politischen Leitlinien bekennen sich allerdings klar zu den Zielen und zum Kurs des Grünen Deals. Die Umweltministerkonferenz erkennt hierin zumindest eine geeignete Grundlage für die weitere ambitionierte Umsetzung des Grünen Deals in den kommenden Jahren und wird die Arbeit der Europäischen Kommission hieran messen. In diesem Zusammenhang kommt einem Legislativvorschlag mit Maßnahmen zur Weiterentwicklung des 8. Umweltaktionsprogramms (8. UAP) für die Zeit nach 2025, um die Zielrichtung und die Ambition des 8. UAP

beizubehalten, große Bedeutung zu. Insbesondere auch der von der Europäischen Kommission vorgesehene „Deal für eine saubere Industrie“ kann darüber hinaus aus Sicht der Umweltministerkonferenz – je nach Ausgestaltung – einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Grünen Deals leisten.

5. Die Umweltministerkonferenz begrüßt, dass sich die Politischen Leitlinien zum Ziel einer 90-prozentigen Verringerung von Treibhausgasemissionen bis 2040 als Zwischenziel zur Klimaneutralität der EU bis spätestens 2050 bekennen. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag sollte sobald wie möglich vorgelegt und verbunden werden mit klaren und verlässlichen Überlegungen zu den Beiträgen der einzelnen Sektoren sowie zu den Lücken, die es im Verhältnis zum bestehenden EU-Rechtsrahmen des Fit-für-55-Pakets zu schließen gilt. Nach Auffassung der Umweltministerkonferenz muss sichergestellt werden, dass alle Sektoren einen angemessenen Beitrag zur Erreichung eines verbindlichen Klimaziels für 2040 leisten und dass der potenzielle Beitrag sowie die Risiken von natürlicher Kohlenstoffentnahme sowie von Technologien des industriellen Kohlenstoffmanagements (CCS/CCUS) zur Erreichung der Klimaziele realistisch bewertet werden. Zugleich unterstreicht die Umweltministerkonferenz die Notwendigkeit stärkerer Aktivitäten im Bereich der Klimaanpassung, z.B. durch die Kopplung von EU-Fördermitteln an die Kriterien der Klimaanpassung, die Überprüfung und Vereinfachung des EU-Beihilferechts zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen sowie die Evaluation und Fortführung der EU-Klimaanpassungsstrategie. Sie verweist auf die Stellungnahmen der BLAG KliNa, der LABO und der LAI sowie die darin genannten Vorschläge.

6. Die Umweltministerkonferenz nimmt interessiert zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission ein neues EU-Kreislaufwirtschaftsgesetz vorlegen will, das dazu beitragen soll, die Marktnachfrage nach Sekundärrohstoffen zu steigern und einen Binnenmarkt für Abfälle zu schaffen. Neben diesen wichtigen Teilmaßnahmen sollte dieses Vorhaben auch das zentrale Ziel verfolgen, das Gesamtaufkommen von Abfällen und den Ressourcenverbrauch weiter zu reduzieren, und hierzu auch quantitative Zielvorgaben oder jedenfalls – analog

dem EU-Gesetz über kritische Rohstoffe – Zielmarken formulieren. Unverzichtbar sind ebenfalls weitere Schritte hin zu schadstofffreien Materialströmen. Die Verwirklichung eines funktionierenden Binnenmarkts für Abfälle wird aus Sicht der Umweltministerkonferenz auch nicht ohne weitere Harmonisierungsschritte auf EU-Ebene – etwa mit Blick auf Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, das Ende der Abfalleigenschaft für verschiedene Abfallfraktionen oder auf Vorgaben für die Sammlung, Sortierung und Verwertung bestimmter Abfälle – gelingen können. Sie verweist auf die Stellungnahmen der LAGA sowie die darin genannten Vorschläge.

7. Ein wichtiger Bestandteil des Grünen Deals ist die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, deren Vorhaben bisher jedoch nur in Ansätzen umgesetzt wurden. Das gilt sowohl für die Anpassung der REACH-Gesetzgebung, den Begrenzungsvorschlag für PFAS-Verbindungen als auch für die Bewertung von Kombinationseffekten von Chemikalien sowie für die Regulierung endokrin wirksamer Substanzen. Die Umweltministerkonferenz erwartet, dass die genannten Maßnahmen umgesetzt werden und verweist zudem auf die zusätzlichen Anregungen in der Stellungnahme der BLAC. Die Umweltministerkonferenz stellt insbesondere fest, dass von PFAS und anderen Ewigkeitschemikalien erhebliche Risiken für die Umwelt – insbesondere die Böden und das Wasser – und die menschliche Gesundheit ausgehen. Die Umweltministerkonferenz hat ihrer Sorge darüber bereits auf der 100. UMK am 12. Mai 2023 in einem Beschluss Ausdruck verliehen und die Europäische Kommission gebeten, die PFAS-Beschränkung schnell umzusetzen. Hierbei sind das weitere Verfahren und insbesondere die Stellungnahmen der Fachausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur zu berücksichtigen. In den Politischen Leitlinien wird zudem die Vorlage eines „Pakets für die chemische Industrie“ angekündigt. Dieses Paket muss aus Sicht der Umweltministerkonferenz mit den Zielen der Chemikalienstrategie vereinbar sein und entsprechende Vorschläge für die Begrenzung von PFAS und die Anpassung der REACH-Gesetzgebung enthalten.

8. Die Umweltministerkonferenz begrüßt, dass die Europäische Kommission der Klimaresilienz und speziell der Resilienz der Wasserversorgung in den kommenden Jahren verstärkte Aufmerksamkeit widmen, neue Pläne und Strategien vorlegen und die Mitgliedstaaten bei der Planung und Vorsorge unterstützen will. Die Umweltministerkonferenz erinnert in diesem Zusammenhang auch daran, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis spätestens 2027 umgesetzt werden müssen. Während bereits jetzt erkennbar ist, dass dies vermutlich europaweit nicht wird gelingen können, beantwortet die Kommission die zunehmend drängende Frage nach dem weiteren Umgang mit der Wasserrahmenrichtlinie bisher nicht. Die Umweltministerkonferenz sieht dies jedoch als notwendig an. Die Umweltministerkonferenz weist auch darauf hin, dass die Umsetzung von Zielen und Maßnahmen der Anpassung an den Klimawandel und einer Stärkung der Resilienz des Wassersektors erhebliche finanzielle Investitionen erforderlich macht, und erwartet daher, dass die entsprechenden Ankündigungen der Europäischen Kommission auch in ihren Vorschlägen für einen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ab 2028 reflektiert werden. Im Zusammenhang mit weiteren wasserbezogenen Fragestellungen verweist die Umweltministerkonferenz zudem auf die Stellungnahme der LAWA.

9. Die Politischen Leitlinien bekennen sich klar zum Schutz der Natur einschließlich der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen aus dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal. Die Umweltministerkonferenz bekräftigt ihre Forderung aus der 101. UMK vom 1. Dezember 2023 nach einem eigenständigen EU-Naturschutz-Fonds in geteilter Mittelverwaltung zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung sowie einer verstärkten Berücksichtigung der Naturschutzaspekte in der EU-Agrar- und Strukturfondspolitik. Ein bloßes „Mainstreaming“ von biodiversitätsfreundlichen Ausgaben aus dem EU-Haushalt wird nicht genügen, um die Ziele der neuen Verordnung ausreichend umsetzen zu können. Die Umweltministerkonferenz verweist auf die Stellungnahme der LANA sowie die darin genannten Vorschläge.

10. Die Umweltministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die neue Europäische Kommission in den ersten 100 Tagen ihrer Amtszeit eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung vorlegen will. Diese soll darlegen, wie die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der europäischen Landwirtschaft innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten sichergestellt werden können. Die Umweltministerkonferenz betont, dass diese Ziele nicht ohne eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erreichbar sind, die eine umwelt-, klima- und naturschonende Landwirtschaft in den Mittelpunkt stellt und den bürokratischen Aufwand für Landwirte und Verwaltungen reduziert. Dabei sollten Zahlungen, die sich negativ auf Biodiversität und Klima auswirken, deutlich reduziert werden und andererseits landwirtschaftliche Betriebe, die Natur- und Umweltleistungen erbringen, insbesondere über die zweite Säule einkommenswirksam honoriert werden. Die Umweltministerkonferenz verweist auf die Stellungnahme der LANA sowie die darin genannten Vorschläge.

11. Die Umweltministerkonferenz bekräftigt ihre Feststellung, dass die EU-Haushaltspolitik und im Besonderen der künftige Mehrjährige Finanzrahmen der EU (MFR) für die Zeit nach 2027 mit den Zielen des europäischen Grünen Deals kompatibel sein und dessen Umsetzung in den Mitgliedstaaten zielgerichtet unterstützen muss. Mit den Ankündigungen eines europäischen Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit als Baustein des neuen „Deals für eine saubere Industrie“ setzt die Europäische Kommission aus Sicht der Umweltministerkonferenz bereits einen richtigen Akzent. Sie betont gleichzeitig, dass der künftige EU-Haushalt vor dem Hintergrund der festgelegten ehrgeizigen Ziele und Vorgaben im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Klimapolitik ebenfalls in die Erreichung der Ziele des Grünen Deals investieren muss. Dies gilt für die Wiederherstellung der Natur, die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Stärkung der Klimaresilienz ebenso wie für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die Umsetzung der Ziele des Nullschadstoff-Aktionsplans. Die Förderung durch die EU-Kohäsionspolitik und insbesondere der Strukturfonds für klima-, umwelt- und naturschutzpolitische Vorhaben in den

Ländern zeigt bereits erhebliche Auswirkungen und Impulse. Für die Umsetzung des Grünen Deals ist dieser Weg auch zukünftig notwendig und wichtig. Zur Sicherstellung der Akzeptanz der notwendigen Transformation sollte zudem die Wirksamkeit und die finanzielle Ausstattung der Instrumente für Fairness und Sozialverträglichkeit (Klimasozialfonds) überprüft werden.

12. Die Umweltministerinnen, -minister, senatorin und senatoren der Länder sprechen sich dafür aus, dass die kürzlich novellierte und am 04. August 2024 in Kraft getretene Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) 1:1 umgesetzt wird. Die Umweltministerkonferenz bittet den UMK-Vorsitz, diesen Beschluss an die betroffenen Fachministerkonferenzen (insbesondere AMK, EMK, EnMK, GMK, VSMK, VMK und WMK) sowie an die Ministerpräsidentenkonferenz zu übermitteln.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 9 **Natur- und Umweltschutz in der Quotierung der EU-Strukturpolitik nach 2027**

Beschluss:

1. Die Europäische Union steht gegenwärtig vor enormen Herausforderungen des Klimawandels und seiner spürbaren Folgen, dem Artensterben, Ressourcenknappheit, der Energiewende und dem wirtschaftlichen Strukturwandel sowie teilweise zentrifugalen Tendenzen von Mitgliedstaaten und Gebietskörperschaften. Eine EU-Strukturpolitik, die entsprechend dieser Herausforderungen transformativ ausgerichtet ist, kann einen zentralen Beitrag zur effektiven Umsetzung der Ziele des Green Deal in den Regionen leisten. Einer solch ausgewogenen, regional und lokal wirksamen sowie sichtbaren Politik kommt auch für die Legitimation des Staatenverbunds eine besondere Bedeutung zu.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten daher die Ministerpräsidentenkonferenz ebenso wie die Bundesregierung, sich intensiv in die laufenden Abstimmungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen und der nächsten Förderperiode einzubringen und sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die Förderung des Erhalts von Biodiversität, Renaturierung und Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme, naturbasierte Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Verringerung von Umweltverschmutzungen, Bodenschutz sowie Kreislaufwirtschaft auch weiterhin in den Strukturfonds umfassend verankert werden.
3. Ein Erreichen der Umwelt- und Klimaschutzziele ist wichtig, um die Mitgliedstaaten resilienter und wettbewerbsfähig aufzustellen. Deshalb müssen zur Erreichung dieser Ziele, bei aller Unterschiedlichkeit der Fonds, sowohl in der GAP als auch in der Kohäsionspolitik substantielle Beiträge geleistet werden. Neben einem Angebot notwendiger ökologischer Ziele in den Fonds, unter denen ent-

sprechende Maßnahmen programmiert werden können, erachten es die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder deswegen als ebenso notwendig, hierzu ambitionierte finanzielle Anteile an der Gesamtmittelausstattung für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie für Umweltschutz und Biodiversität bereitzustellen. Sie bitten daher die Bundesregierung und die Ministerpräsidentenkonferenz, sich bei der EU-Kommission für entsprechende Vorgaben zur thematischen Konzentration und finanziellen Ausstattung einzusetzen. Die EU-seitig gegebene Flexibilität der Fonds soll erhalten bleiben.

4. Um den regionalspezifischen Bedarfen gerecht zu werden, ist es darüber hinaus wichtig, dass in der Struktur- und Kohäsionspolitik weiterhin in allen Regionen gefördert werden kann. Die Bundesregierung und die Ministerpräsidentenkonferenz werden gebeten, in Gesprächen mit der Europäischen Kommission zu unterstreichen, dass die Länder die Mittel der EU-Fonds auch ab 2028 selbst verwalten sollten, um bedarfsgerecht wichtige Projekte in einem breiten Spektrum der grünen Transformation zu fördern. Dies ermöglicht eine Sichtbarkeit und Akzeptanz der EU in allen Regionen.

5. Für eine größtmögliche Zielerreichung und Effizienz der EU-Strukturpolitik sollten GAP und Kohäsionspolitik ferner im gleichen zeitlichen Ablauf parallel zum Mehrjährigen Finanzrahmen weiterentwickelt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Themen der ökologischen Transformation im jeweils geeigneten Fonds platziert werden.

6. Die Umweltministerkonferenz bittet den UMK-Vorsitz, diesen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz und der Bundesregierung zur Kenntnis und mit der Bitte um Berücksichtigung in den weiteren Abstimmungen zur nächsten EU-Förderperiode zuzuleiten.

Protokollerklärung der Länder Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz:

Die Länder Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz erachten es als notwendig, ambitionierte feste finanzielle Anteile an der Gesamtmittelausstattung für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie für Umweltschutz und Biodiversität, sowohl im ELER als auch in der Kohäsionspolitik bereitzustellen.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 10 **Gemeinschaftliche Finanzierung von Naturschutz, Klimaanpassung und Klimaschutz**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zum Rechtsgutachten zur gemeinsamen Finanzierung zu Maßnahmen der Klimaanpassung und des Naturschutzes zur Kenntnis.

2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die fortschreitende Zerstörung und Übernutzung von Ökosystemen die biologische Vielfalt gefährdet. Zudem leiden eine Vielzahl von Ökosystemen und Arten unter den globalen Veränderungen des Klimas. Die Natur ist Lebensgrundlage der Menschheit und daher besonders zu schützen. Es braucht eine gemeinschaftliche Antwort, die über die Grenzen der Länder hinweg umgesetzt und koordiniert wird, um den Krisen Biodiversitätsverlust und Klimawandel im Bereich des Naturschutzes zu begegnen.

3. Die Umweltministerkonferenz betont die enorme Bedeutung der Klimaanpassung. Die Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterereignisse, bedrohen die menschliche Lebensgrundlage in bislang ungekannter Weise. Die zunehmende Häufigkeit und Intensität von Katastrophen wie Überschwemmungen, Starkregen, Dürre und Hitzewellen unterstreichen die Dringlichkeit, eine systematische, koordinierte und gemeinschaftlich getragene Vorgehensweise zu entwickeln.

4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen, dass neben der Klimaanpassung und dem Naturschutz auch beim Klimaschutz das Instrument einer Gemeinschaftsaufgabe mitgedacht werden muss. Klimaschutz umfasst präventive Maßnahmen, die darauf abzielen, die Erderhitzung auf ein erträgliches Maß zu mindern und zukünftige Anpassungskosten geringer zu halten.

5. Klimaschutz, Klimaanpassung und Naturschutz bedingen und stärken sich gegenseitig. Eine intakte Natur trägt zum Schutz des Klimas und gleichzeitig zur Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels bei.

6. Die Umweltministerkonferenz erkennt die Rolle der zahlreichen Akteure vor Ort für die Maßnahmenumsetzung in den Bereichen Naturschutz, Klimaanpassung und Klimaschutz an, die alle einen unverzichtbaren Beitrag leisten. Unter anderem übernehmen die Kommunen eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Klimaziele und sind unverzichtbar für eine erfolgreiche Klimapolitik, sowie das Gelingen der Klimaanpassung und der Krisenprävention im Sinne der Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und der Daseinsvorsorge. Dafür brauchen die Kommunen eine ausreichende und langfristige Finanzierung.

7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder danken dem Bund und den beiden Autorinnen für das vorgelegte Gutachten aus dem Juli 2024 „Rechtsfragen der gemeinsamen Finanzierung von Maßnahmen der Klimaanpassung und des Naturschutzes durch Bund und Länder“ zur Prüfung der Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz für Klimaanpassung und Naturschutz. Das Gutachten bietet eine fundierte Grundlage für die weitere Diskussion und zeigt die Notwendigkeit, den Handlungsbedarf und Möglichkeiten in diesen Bereichen auf.

8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen die Notwendigkeit der Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe mit einer Priorisierung von Maßnahmen der Klimaanpassung und des Naturschutzes. Sie bitten den Bund bis dahin die bestehenden Finanzierungsinstrumente ausreichend finanziell auszustatten, sowie alle Länder an den Fördermaßnahmen teilhaben zu lassen.

9. Die Umweltministerkonferenz dankt dem Arbeitskreis Finanzierungsfragen für die geleistete Arbeit. Die Umweltministerkonferenz richtet einen neuen Arbeitskreis zum Thema "Gemeinschaftliche Finanzierung" ein, bestehend aus einem Lenkungskreis auf Ebene der Amtschefinnen und -chefs sowie einer bündelnden Arbeitsgruppe auf Fachebene. Das Vorsitzland der LANA wird gebeten neben

dem Bund den Co-Vorsitz zu übernehmen. Ziel soll es sein, schnellstmöglich erste Eckpunkte zum Instrument einer möglichen neuen Gemeinschaftsaufgabe zu erarbeiten.

10. Die Arbeit soll in enger Abstimmung mit den bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften LAWA, LANA, LABO und BLAG KliNa erfolgen. Relevante Beschlüsse der BLAG`s, insbesondere der Beschluss der BLAG KliNa zum Thema, sollten berücksichtigt werden.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 11 **Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote im Verkehrsbereich**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder unterstützen das mit der Einführung der Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) verbundene Ziel, den Einsatz erneuerbarer Energien im Straßenverkehr zu fördern und damit die Emissionen im Verkehrsbereich zu senken. Sie erachten die THG-Quote als ein wichtiges marktbasiertes Instrument für die Verkehrswende in Deutschland.

2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder verweisen darauf, dass die nationalen Regelungen zur THG-Quote entsprechend des Ziels der Klimaneutralität Deutschlands bis 2045 weiterentwickelt werden sollten, um dem mit der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) angehobenen Ziel für erneuerbare Energien im Verkehrsbereich Rechnung zu tragen und die Zielstellungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu erreichen. Dazu sollen die nachhaltigen Optionen der THG-Minderung ausgeschöpft, Effizienzvorteile gehoben und gleichzeitig Planungssicherheit für Investitionen gegeben werden.

3. Sie sehen in diesem Zusammenhang Anpassungsbedarf, um verlässliche und praxistaugliche Investitionsanreize für den Einsatz erneuerbarer Energieträger im Verkehrssektor zu setzen. Dazu gilt es, aktuelle administrative und rechtliche Schwachstellen abzubauen, unlautere Erfüllungsoptionen wirkungsvoll zu unterbinden sowie regulative Maßnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten stärker zu berücksichtigen, um Nachteile für Projekte in Deutschland und die damit verbundene regionale Wertschöpfung zu vermeiden.

4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass mutmaßlich falsch deklarierte Importe fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Industrieabfällen und Reststoffen der Palmölproduktion zu

einer erheblichen Übererfüllung der THG-Quote geführt haben, die durch Doppelanrechnung und anschließenden Verfall des Quotenpreises zu Lasten der Marktteilnehmer geht, die alle Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne der RED III erfüllen.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen die in der Novelle der 38. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) bereits getroffenen Regelungen des Bundes zur Aussetzung der Anrechnung von Übererfüllungen für die Jahre 2025 und 2026 und regen an, eine ab 2027 drohende Destabilisierung von Marktteilnehmern, die alle Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne der RED III erfüllen, durch entsprechende Erhöhung der THG-Quote zu verhindern. Sie sehen es zugleich als erforderlich an, zukünftig mutmaßlich falsch deklarierte Importe von Biokraftstoffen durch verbesserte Zertifizierung zu unterbinden.

6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, neben einer Erhöhung der THG-Quote und einer Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes zur Erfüllung der THG-Quote auch automatische Anpassungen der THG-Quote bei Übererfüllung von Quoten bzw. Unterquoten und den Nutzen von Mehrfachanrechnungen zu prüfen. Es muss sichergestellt werden, dass Mehrfachanrechnungsoptionen grundsätzlich nicht dauerhaft, sondern vorrangig für den Zeitraum der Marktaktivierung zur Verfügung stehen.

7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund um enge Einbindung der Länder und unter Anhörung der Wirtschaftsbeteiligten und weiterer relevanter Akteure in die notwendigen Reformprozesse sowie um transparente Darlegung der Gesamtverfahrensabläufe sowie aktueller Problemstellungen.

8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen es als erforderlich an, zeitnah die komplexen Wechselwirkungen aller rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der THG-Quote darzustellen, um möglicherweise erforderliche Anpassungen vornehmen zu können. Vor diesem Hintergrund bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen

und der -senator der Länder den Bund, den gesetzlich vorgeschriebenen Erfahrungsbericht zur Evaluierung der Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen nach § 37g Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) um Konsequenzen der Umsetzung der THG-Quote zu erweitern. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sprechen sich vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Erfahrungen zudem dafür aus, bei der Evaluierung der Erfüllungsoptionen diese auch unter Klima- und Umweltgesichtspunkten zu bewerten.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 12 **Mündlicher Bericht des Bundes über den Verfahrensstand bei der Endlagersuche**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 13 + TOP 14 Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen die Bedeutung der Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume für den Erhalt der biologischen Vielfalt und damit dem Erhalt der Lebensgrundlage für unsere Gesellschaft.
2. Die Umweltministerkonferenz erkennt die Chancen und die Herausforderungen der interdisziplinär angelegten EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO). Die Umsetzung der dort angelegten Ziele und daraus abzuleitenden Maßnahmen im engen Zusammenwirken der betroffenen Fachrichtungen auf allen staatlichen Ebenen und mit den Flächennutzenden bietet die Möglichkeit einer dauerhaften und effektiven Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bekennen sich zu einer fristgerechten Durchführung der W-VO und begrüßen, dass der Bund flankierende gesetzliche Regelungen zur Zuständigkeit in der Durchführung der W-VO vorlegen will.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, auf Grundlage des Beschlusses der LANA-Vollversammlung vom 24./25. September 2024 zu TOP 4.1 zur W-VO zeitnah eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu einer konstituierenden Sitzung einzuladen. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll über die verschiedenen betroffenen Gremien der Fachministerkonferenzen hinweg die Durchführung der W-VO koordiniert werden (Koordinierungsgruppe). Das BMUV als federführendes Ressort auf Bundesebene wird gebeten, gemeinsam mit einem Mitglied der UMK den Vorsitz in dieser Koordinierungsgruppe zu übernehmen. Das Land Niedersachsen wird den Co-Vorsitz übernehmen. Neben dem Bund sollen Vertreterinnen und Vertreter aller mit der Durchführung der W-VO befassten Gremien der Fachministerkonferenzen in der Koordinierungsgruppe vertreten sein.

5. Die Umweltministerkonferenz beauftragt LANA, BLANO, LABO, LAWA, KliNa und UDig, Vertreterinnen und Vertreter für die einzurichtende Koordinierungsgruppe zu entsenden und an einer zielgerichteten Durchführung der W-VO mitzuwirken.
6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Vorsitz der Umweltministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass die übrigen betroffenen Fachministerkonferenzen (z.B. AMK, BMK) dafür Sorge tragen, ebenfalls Vertreterinnen und Vertreter in die Koordinierungsgruppe zu entsenden und diese dort mitwirken.
7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, im Rahmen der Koordinierungsgruppe unter Beteiligung aller für die Umsetzung der W-VO relevanten Fachverwaltungen des Bundes und der Länder eine entsprechende Finanzbedarfsschätzung für die von ihnen zu verantwortenden Bereiche der W-VO zu erarbeiten. Bis zum 19. August 2025 hat die EU-Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat über bestehende Finanzmittel und die Bewertung des Finanzbedarfs für die Durchführung der W-VO zu berichten (Art. 21 Abs. 7 W-VO). Ziel sollte es daher sein, dass spätestens im Sommer 2025 eine Gesamtschau der anfallenden Kosten der Umsetzung der W-VO möglich ist.
8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern zudem den Bund auf, sich auf EU-Ebene aktiv für die Einrichtung neuer geeigneter Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung der W-VO einzusetzen. Darüber hinaus sollten auch Anpassungen bestehender Finanzierungsinstrumente auf EU- und Bundesebene (z.B. der GAP und GAK) zu Gunsten der Ziele der W-VO geprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Länder an den Förderinstrumenten teilhaben können.
9. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen die sehr knapp bemessenen Fristen der W-VO mit Sorge zur Kenntnis. Sie stellen fest, dass die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand erfordern wird. Vor diesem Hintergrund sind die vorgesehenen zwei Jahre bis zur Fertigstellung des ersten Entwurfs äußerst herausfordernd. Damit die Länder ihre Beiträge zum

Wiederherstellungsplan fristgerecht zur Verfügung stellen können, bitten sie den Bund, baldmöglichst einen Fahrplan vorzulegen, aus dem hervorgeht welche konkreten Beiträge der Länder erforderlich sind und bis wann sie dem Bund vorliegen müssen, sowie auch auf welchem Wege die in der W-VO geforderte frühzeitige und wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit und der Interessensträger an der Erarbeitung des Wiederherstellungsplans erfolgen soll.

10. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den Bund schon während der Erarbeitung des Wiederherstellungsplanes umfangreiche Kenntnis über die Art und den Umfang der Umsetzung der W-VO in anderen EU-Mitgliedsstaaten zu erlangen. Dieses Wissen soll dazu genutzt werden, um eine 1:1-Umsetzung sicher zu stellen.

11. Die Umweltministerkonferenz bittet den Vorsitz, diesen Beschluss an die Ministerpräsidentenkonferenz und die betroffenen Fachministerkonferenzen zu übermitteln.

TOP 14 **EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur – ausreichend finanzieren und strukturiert umsetzen**

Der Tagesordnungspunkt 14 wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 13 behandelt.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 15 + TOP 16 **Umgang mit dem Wolf nach Herabstufung des Schutzstatus in der Berner Konvention**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union dem Vorschlag zur Änderung des Schutzstatus des Wolfs von „streng geschützte Tierarten“ zu „geschützte Tierarten“, d.h. einer Übernahme des Wolfs aus dem Anhang II in den Anhang III der Berner Konvention, zugestimmt hat.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, sich für eine Anpassung des Schutzstatus des Wolfs in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einzusetzen, wenn die Art Wolf in den Anhang III der Berner Konvention übernommen worden ist.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen, dass der Bund bereits jetzt die Umsetzung in Deutschland vorbereitet.
4. Sobald das Rechtsänderungsverfahren auf EU-Ebene beginnt, werden Bund und Länder zügig an einem gemeinsamen Vorschlag zur nationalen Umsetzung arbeiten.

TOP 16 **Aktives Bestandsmanagement beim Wolf ermöglichen**

Der Tagesordnungspunkt 16 wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 15 behandelt.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 17 Wälder stärken für den Klimaschutz

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen mit Sorge das Ergebnis der aktuellen Bundeswaldinventur zur Kenntnis, wonach im deutschen Wald seit 2017 durch die enormen klimawandelbedingten Schäden der Holzvorrat und damit der im Wald gebundene Kohlenstoff abgenommen hat..
   Vor diesem Hintergrund muss einer möglichen Verfehlung des im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) festgelegten Beitrags aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF-Sektor) zum Klimaschutz durch geeignete Maßnahmen – im Rahmen der nachhaltigen Bewirtschaftung arten- und strukturreicher Wälder sowie des Prozessschutzes - entgegengewirkt werden.
2. Der Wald in Deutschland spielt eine entscheidende Rolle bei der Erfüllung der deutschen und europäischen Klimaziele und ist gleichzeitig Betroffener des Klimawandels. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Bemühungen der staatlichen, kommunalen und privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer den Wald zu erhalten und die Vitalität der deutschen Wälder zu sichern, politische und gesellschaftliche Unterstützung erfordern.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund gemeinsam mit den Ländern, die Gründe und die Konsequenzen des aktuellen Rückgangs des im Holz des Waldes gebundenen CO_2 und der Entwicklung des Kohlenstoffspeicherpotentials des Waldbodens hinsichtlich der damit verbundenen Auswirkungen der LULUCF-Verordnung zu analysieren und zu bewerten und den Bericht möglichst bis zur übernächsten UMK-Sitzung im Herbst 2025 vorzulegen. In dem Bericht sollen auch Ausführungen enthalten sein, welche nationalen Maßnahmen – im Rahmen der nachhaltigen Bewirtschaftung arten- und

strukturreicher Wälder sowie des Prozessschutzes - ergriffen werden, um die Senkenleistung mittel- bis langfristig wieder herzustellen und dadurch die Einhaltung der Ziele nach dem KSG sowie der nationalen Ziele in der LULUCF-Verordnung zu gewährleisten. Sie bitten den Bund den Ländern finanzielle Ressourcen langfristig zur Verfügung zu stellen, um die Klimaanpassung des Waldes und den dafür erforderlichen Waldumbau finanziell zu unterstützen.

4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass der Wald in Deutschland – sowohl nachhaltig bewirtschafteter, arten- und strukturreicher Wald als auch Prozessschutzflächen – maßgebliche Beiträge zum Klimaschutz und zur Biodiversität leistet. Die massiven Waldschäden mit den dadurch bedingten Auswirkungen auf die Klimaschutzleistung des Waldes sind auch eine Auswirkung des fortschreitenden Klimawandels. Daher müssen die begonnenen Anstrengungen verstärkt werden, die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit der Wälder im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels zu verbessern, indem die Baumartenvielfalt und Strukturvielfalt von Wäldern bei gleichzeitiger Stärkung der waldtypischen Biodiversität weiter gefördert wird. Hierzu bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund auch um eine stärkere Unterstützung der forstlichen Forschung, Aus- und Weiterbildung.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass - bezogen auf den Waldspeicher - nutzungsfreie Wälder in ähnlicher Weise wie nachhaltig bewirtschaftete, arten- und strukturreiche Wälder eine wichtige Rolle für den Klimaschutz spielen können. Solche Wälder speichern langfristig Kohlenstoff in den Bäumen sowie in Waldböden, können eine hohe Struktur- und Baumartenvielfalt aufweisen und liefern wichtige Erkenntnisse über natürliche Prozesse vor dem Hintergrund geänderter Standortbedingungen. Auch die nachhaltige Waldbewirtschaftung, die ohne Kahlschlag auskommt und zum Ziel hat,

einen im Hinblick auf Artenzusammensetzung und Alter gemischten, strukturreichen Wald zu schaffen, leistet einen überaus wichtigen Beitrag.

6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten das Vorsitzland, den Beschluss der AMK zu übermitteln.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 18 **LAI-Bericht zu Lärmminderungsmaßnahmen an Flugplätzen in Deutschland**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den „Bericht zu den über das Fluglärmschutzgesetz hinausgehenden Lärmminderungsmaßnahmen an Flugplätzen in Deutschland“ zur Kenntnis und stimmt dessen Veröffentlichung auf der LAI-Homepage zu.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, die Ergebnisse bei der Verbesserung der rechtlichen Grundlagen zum Schutz vor Fluglärm einzubeziehen und erinnern diesbezüglich an die Beschlüsse zu TOP 22 der 100. UMK und TOP 37 der 102. UMK.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 19 **Baustoffrecycling stärken – neue Deponiekapazitäten schaffen – Baukosten senken**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz begrüßt das Ziel der nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie, den Bausektor ressourcenschonend und zirkulär auszurichten, und unterstreicht die Notwendigkeit eines wirtschaftlich umsetzbaren und nachhaltigen Ansatzes in der Bauwirtschaft. Dies umfasst neben den Ansätzen zur Auswertung des Recyclings von Bauabfällen sowohl den der Abfallbewirtschaftung vorgeschalteten Aspekt, dass vor dem Abbruch die Nutzung der vorhandenen Bausubstanz zu prüfen ist (z. B. Aspekt „graue Energie“), als auch den Anspruch, künftig so zu bauen, dass schadstoffhaltige Abfälle bei späteren Rückbauten nicht entstehen und die Materialien getrennt ausgebaut werden können und gut recycelbar sind.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass Bauabfälle, Bauteile und Böden für ein hochwertiges Recycling getrennt zu erfassen und einer hochwertigen Verwertung zuzuführen sind. Dabei sollte das Recycling unter Beachtung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Hoch- und Tiefbau deutlich gegenüber der Verfüllung gestärkt werden.
3. Die Umweltministerkonferenz weist grundsätzlich darauf hin, dass der derzeitige rechtliche Rahmen für die Kreislaufführung von Baustoffen vereinfacht und zielgerichtet weiterentwickelt werden muss, um die Verwendung hochwertiger Recyclingbaustoffe in der Bauwirtschaft praktikabel und wirtschaftlich attraktiv zu gestalten.
4. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass das Vergaberecht aktuell die Berücksichtigung geeigneter Recyclingstoffe bislang nicht ausreichend fördert. Sie regt an, Vergabeverfahren so anzupassen, dass der Einsatz von Recyclingmaterialien verstärkt und systematisch bevorzugt wird.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund die Entwicklung qualitätsgesicherter digitaler Plattformen zu prüfen, welche eine transparente und einfache Ermittlung der Öko-Bilanz wiederverwendbarer Bauteile und Recyclingmaterialien ermöglichen. Ein solcher Ansatz würde die Nutzung von wiederverwendbaren Bauteilen und Recyclingmaterialien in der Bauwirtschaft gezielt unterstützen, wenn ein angemessener Kostenrahmen gewährleistet ist. Eine Anpassung der Bauproduktenormung, insbesondere zur Berücksichtigung von Recyclingmaterialien, gebrauchten sowie wiederverwendbaren Bauteilen, ist erforderlich, um ihre Anwendung in Vergabeverfahren zu vereinfachen und zu fördern.

6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder unterstützen die Bestrebungen, das Umweltschutzrecht im Hinblick auf die Kreislaufführung von Bau- und Abbruchmaterialien praxisnah zu vereinfachen. Insbesondere sollte die im Rahmen der Novellierung der 4. BImSchV angestrebte Erhöhung der Mengen für eine zeitweilige genehmigungsfreie Lagerung von unbelastetem Bodenmaterial unterstützt werden. Dies könnte zu Effizienzgewinnen und zur Senkung von Baukosten beitragen.

7. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Analyseanforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) derzeit nicht harmonisiert sind. Dadurch entstehen für Recyclingbaustoffe zusätzliche Prüfungen und höhere Kosten. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, auf eine bundeseinheitliche Regelung hinzuwirken, um Baustoffrecycling unter Berücksichtigung des Boden- und Gewässerschutzes langfristig zu begünstigen und finanziell attraktiver zu machen.

8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sprechen sich dafür aus, Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz des Einsatzes von Recyclingbaustoffen in den Ländern zu prüfen und zukunftsorientierte Anreize für deren Nutzung zu schaffen, sowie durch Entwicklung regionaler Deponiekapazitäten und Sekundärrohstoffplätze zur Senkung von Emissionen und Kosten beizutragen.

9. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund konkret zu prüfen, inwiefern ein Gebäuderessourcenpass genutzt werden könnte, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden zu minimieren und langfristig Kosteneinsparungen zu ermöglichen.

10. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass das Recycling von Bauschutt mit geringen Asbest-Restbelastungen durch die Beschränkung von Asbest in der REACH-Verordnung ungewollt behindert wird. Sie bitten den Bund, sich für Klarstellungen einzusetzen, dass ein Recycling von gering mit Asbest belastetem Bauschutt unter Wahrung des Verbraucherschutzes möglich ist.

Protokollerklärung der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz bitten den Bund, eine möglichst unbürokratische und praxistaugliche Regelung für das Ende der Abfalleigenschaft mineralischer Ersatzbaustoffe umzusetzen, die vorab keine bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffe nach Ersatzbaustoff-Verordnung ausschließt und die keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf §5 KrWG beinhaltet. Das Abfallende für mineralische Ersatzbaustoffe sollte am besten in der Ersatzbaustoff-Verordnung selbst verankert werden.

TOP 20 **Nachhaltiges Schiffsrecycling stärken**

Beschluss:

1. Der massive Schiffsbau in den 2000er Jahren hat zur Folge, dass in den kommenden Jahren ein hoher Recyclingbedarf zu erwarten ist. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Bewusstseins von Rohstoffsicherung und Kreislaufführung auch in der maritimen Branche gewinnt das Schiffsrecycling ökologisch und ökonomisch zunehmend an Bedeutung. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen daher die dringende Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für die Schaffung von Recyclingkapazitäten in Deutschland zu verbessern.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen es für erforderlich an, Maßnahmen zu ergreifen, die den Aufbau eines wettbewerbsfähigen maritimen Recycling-Sektors in Deutschland fördern. Hierzu zählen neben allgemeiner Wirtschaftsförderung und Infrastrukturförderung, beispielsweise durch den Ausbau und die Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur, insbesondere auch die Stärkung der Forschung und Entwicklung innovativer, umweltfreundlicher Recyclingmethoden. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund Modellprojekte voranzutreiben.
3. Zur Schaffung von Rechtssicherheit und um Zeitverluste durch die Klärung der vielfach streitigen Einordnung in den bestehenden Anlagenkatalog des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), in dem Schiffsrecyclinganlagen bislang nicht konkret benannt sind, künftig zu vermeiden, ist die Einführung einer speziellen Nummer für das Recycling von Schiffen sinnvoll und erforderlich. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung daher, in der 4. BImSchV einen eigenen Anlagentatbestand für das Recycling und den Rückbau von Schiffen aufzunehmen.

4. Die Differenzierung der Genehmigungsverfahren (vereinfachtes Verfahren (V) / förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (G)) sollte in Würdigung des unterschiedlichen Potentials verschieden großer Recyclingwerften, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, auf Grundlage schiffsbranchentypischer Kriterien erfolgen, wie sie auch in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (EU-Schiffsrecyclingverordnung) gebraucht werden. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Verordnungsgeber hierbei zu prüfen, inwiefern die Möglichkeit eröffnet werden kann, die Zulassung gemäß der EU-Schiffsrecyclingverordnung mit der erforderlichen Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu verzahnen.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder schlagen vor dem Hintergrund des Ziels der Vereinfachung von Genehmigungsverfahren im Bereich des Schiffsrecyclings zur Abgrenzung der beiden Verfahrensarten (V / G) daher eine Mengenschwelle von 15.000 LDT/Jahr (Leergewicht der Schiffe pro Jahr) vor. Sie bitten die Bundesregierung und das zuständige Bundesministerium um Prüfung einer entsprechenden Verordnungsgebung im Austausch mit den Ländern.

TOP 21 **Bericht des BMUV über die Umsetzbarkeit einer Pfandpflicht für ausgewählte Lithium-Batterien**

Der Tagesordnungspunkt 21 wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 22 behandelt.

TOP 21 + 22 **Bericht des BMUV über die Umsetzbarkeit einer Pfandpflicht für ausgewählte Lithium-Batterien**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen mit Besorgnis fest, dass die zunehmende Verbreitung von Lithium-Ionen-Batterien im Wirtschaftskreislauf zu einer wachsenden Gefahr in der Entsorgungswirtschaft führt. Die steigende Zahl von Bränden in Recyclinganlagen gefährdet die Entsorgungssicherheit in Deutschland. Maßnahmen zur Verbraucherkommunikation und verbesserten Sammlung von Batterien und Elektrogeräten sind sinnvolle Ansätze zur Bewältigung dieser Problemlage, reichen aber nicht aus.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen, dass die vom Bund ergriffenen und beabsichtigten Maßnahmen u. a. in dem vom Bundeskabinett vorgelegten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des ElektroG (BR-Drs. 494/24), wie die Einführung des Thekenmodells bei der Rücknahme von Elektroaltgeräten und Kommunikationskampagnen zwar wichtige Schritte darstellen, aber nicht ausreichen, um die Brandgefahr in Entsorgungsanlagen signifikant zu reduzieren und die Versicherbarkeit dieser Anlagen sicherzustellen.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder danken dem BMUV für den vorgelegten Bericht über die Umsetzbarkeit einer Pfandpflicht auf Litihium Batterien.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder halten es für zielführend, zusätzliche finanzielle Mittel in das Entsorgungssystem für Lithium-Ionen-Batterien zu lenken. Hierfür scheint eine über die bisherige Form hinausgehende Herstellerverantwortung zielführend, die alle Hersteller von Lithium-Ionen-Batterien enthaltenden Produkten in die Verantwortung nimmt. Diese Herstellerverantwortung soll nicht nur die Rücknahme und das

Recycling umfassen, sondern auch die finanzielle Verantwortung für die Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen in der gesamten Entsorgungskette einschließen. Der Bund wird gebeten, entsprechende Möglichkeiten auf Bundesebene zu prüfen und sich auf europäischer Ebene hierfür einzusetzen.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen, dass die Problematik der Batteriebrände eine branchenweite Herausforderung darstellt und halten daher einen ganzheitlichen Ansatz unter Einbeziehung aller relevanten Akteure (insb. Batterie-Hersteller, Entsorger, Versicherer) für geboten. Dieser Ansatz soll dabei mindestens folgende Aspekte umfassen:
   a. Dauerhafte und zielgerichtete Kommunikation zur Sensibilisierung der Verbraucher,
   b. Ausreichende Finanzierung des Entsorgungssystems, einschließlich der Absicherung von Brandrisiken für die Entsorgungsbranche auch außerhalb der originär für die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten vorgesehenen Anlagen (z. B. in Entsorgungsfahrzeugen und sonstigen Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle),
   c. Technische Maßnahmen zur Verbesserung der Sammlung und Sortierung,
   d. Verstärkte getrennte Erfassung von Lithium-Ionen-Batterien an Wertstoffhöfen,
   e. Sicherstellung eines sicheren Transports von der Sammelstelle zur Recyclinganlage,
   f. Implementierung von Maßnahmen für einen sorgfältigen Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien in den Entsorgungsanlagen,
   g. Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten entsprechend der Forderung des Bundesrates,
6. Die Umweltministerkonferenz begrüßt, dass die LAGA bereits am Maßnahmenkatalog arbeitet. Sie bittet im Kontext der Problematik der

Batteriebrände die LAGA darum, die Entwicklung einer Pfandlösung für alle Lithium-Ionen-Gerätebatterien zur Verbesserung der Entsorgungssicherheit und des Recyclings auf europäischer und nationaler Ebene einfließen zu lassen oder sonstige Anreize der Rückgabe zu prüfen.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 23 + 24 **Dringender Handlungsbedarf bei Verbreitung und Entsorgung von Lachgas und Lachgas-Druckbehältern**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen mit Besorgnis fest, dass der Lebensmittelzusatzstoff Distickstoffmonoxid, umgangssprachlich auch Lachgas genannt, zunehmend als Rauschmittel missbraucht und in großvolumigen Druckgasflaschen legal vermarktet wird.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betrachten die aktuelle Lage mit Sorge, weil die oft nur zum Teil entleerten Druckgasbehälter nach dem Konsum des Gases in zunehmendem Maße unsachgemäß im öffentlichen Raum entsorgt werden. Die nicht restentleerten Druckgasbehälter sind gefährlicher Abfall. Entweicht Lachgas in die Atmosphäre, hat es das ca. 300-fache Treibhausgaspotenzial von CO_2.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht restentleerte Druckgasbehälter in Abfallverbrennungsanlagen zu Explosionen führen können. Diese stellen nicht nur eine erhebliche Gefahr für das Personal der Abfallwirtschaftsbetriebe dar, sie haben oft auch massive Schäden an den Anlagen zur Folge. Führen sie zu einem Anlagenstillstand, so gefährdet dies nicht zuletzt auch die ordnungsgemäße und hygienisch einwandfreie Entsorgung von unbehandelten Restabfällen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder halten diese Entwicklung sowohl aus abfallrechtlichen Gesichtspunkten als auch aus Gründen des Klima- und Gesundheitsschutzes für sehr bedenklich und sehen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Sie begrüßen den Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 13. November 2024, der unter anderem ein Umgangsverbot für Lachgas-Behältnisse einer gewissen Größe sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ein Abgabe-, Erwerbs- und

Besitzverbot für Minderjährige vorsieht und halten eine zügige Verabschiedung des Gesetzes für erforderlich.

5. Sie bitten den Bund unter Einbindung der Länder weitere Optionen (wie z.B. ein Pflichtpfandsystem) für eine Lösung des Problems der unsachgemäßen Entsorgung von Druckgasbehältern und daraus folgenden Gefährdungen in Entsorgungsanlagen zu prüfen.

TOP 24 **Herausforderungen bei der Entsorgung von Lachgas-Druckbehältern**

Der Tagesordnungspunkt 24 wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 23 behandelt.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 25 **Novellierung des Bundes-Bodenschutzgesetzes**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bedauern unter Bezugnahme auf ihre Beschlüsse aus der 96. Sitzung (TOP 21) und 99. Sitzung (TOP 23), dass die Novellierung des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht wie in der Koalitionsvereinbarung vorgesehen in dieser Legislaturperiode erfolgt ist und bekräftigen die Dringlichkeit einer zeitnahen Überarbeitung.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder unterstreichen die herausragende Bedeutung gesunder Böden als Lebensgrundlage sowie für den Umwelt- und Klimaschutz. Diese sichern z. B. die Versorgung mit Lebensmitteln und dienen als Wasserspeicher der Vorsorge gegen Hochwasser- und Dürreereignisse. Die Ressource Boden ist nicht vermehrbar und nicht erneuerbar. Hieran anknüpfend ist die Aktualisierung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der folgenden Legislaturperiode als umweltpolitischer Schwerpunkt erforderlich.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 26 + 28 **Entwicklung des Hochwasserschutzes seit der Ahrtalkatastrophe 2021 – Überragendes öffentliches Interesse für den Hochwasserschutz**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen die mündlichen Berichte des Bundes und des Vorsitzlandes zur Kenntnis.
2. Angesichts der Häufung schwerer Hochwasserschäden in den letzten Jahren und der aufgrund des Klimawandels immer größer werdenden Gefahr durch Hochwasser- und Starkregenereignisse sieht die Umweltministerkonferenz es als dringend geboten, den Hochwasserschutz weiter zu stärken und seine Umsetzung konsequent voranzutreiben. Sie erinnert an den Beschluss der Sonder-UMK im Oktober 2021 nach der verheerenden Ahrtalkatastrophe 2021, in dem sie umfangreiche Vorschläge zur Stärkung des Hochwasserschutzes vorgelegt hat, und die Beschlüsse, die sie seitdem zum Thema Hochwasserschutz gefasst hat.
3. In der Folge haben Bund und Länder gemeinsame Anstrengungen unternommen, um den Hochwasserschutz zu stärken: Wichtige Rahmensetzungen erfolgten insbesondere in der Nationalen Wasserstrategie und dem bundesweiten Klimaanpassungsgesetz. Auf Ebene der Länder und Kommunen wurden diverse Maßnahmen zur Stärkung der Hochwasser- und Starkregenvorsorge initiiert oder intensiviert, z.B. die Veröffentlichung von Starkregengefahrenhinweiskarten, Öffentlichkeitskampagnen und Förderprogramme für den privaten Starkregen- und Hochwasserschutz. Verschiedene Länder novellieren ihre Landeswassergesetze mit Blick auf die sich verschärfenden Rahmenbedingungen.
4. Weiterhin begrüßen die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder grundsätzlich den Referentenentwurf der Bundesregierung

zum „Hochwasserschutzgesetz III“ (HWSG III), das den Hochwasserschutz weiterentwickeln und wichtige Vorschläge der UMK aufnehmen soll. Dazu gehören insbesondere die Einführung von bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen zur Starkregenproblematik und zur Erstellung von örtlichen Starkregenvorsorgekonzepten, eine stärkere Integration des Themas in die Bauleitplanung, sowie die Verschärfung der Bauverbote in besonderen Gefahrenbereichen.

5. Gleichzeitig sehen die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder dringend weiteren Ergänzungs- und Änderungsbedarf im Entwurf des HWSG III. Wichtige Vorschläge der Länder zur effektiven Stärkung des Hochwasserschutzes sind im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es fehlen insbesondere Ansatzpunkte zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Die von den Ländern benannten Änderungswünsche bezüglich der Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage bei für die Veröffentlichung von Karten über Starkregengefahren, hinsichtlich der Verwendung des Begriffs Starkregenrisikogebiet und zur Verantwortung des Bundes bei der Gefährdungsanalyse sollen berücksichtigt werden. Ferner fehlen Regelungen zur Finanzierung der verpflichtenden Starkregenvorsorgekonzepte. Ohne Klärung der Finanzierbarkeit stehen die Länder einer Verpflichtung, sicherzustellen, dass Gemeinden örtliche Starkregenvorsorgekonzepte aufstellen, kritisch gegenüber. Die Regelungen zum Umgang mit Brückenbauwerken gehen über das von den Ländern geforderte Ziel hinaus. Wichtig ist dabei eine schnelle Verabschiedung einer ambitionierten Novelle des Hochwasserschutzgesetzes zu Beginn der kommenden Legislaturperiode. Der Bund sollte daher die laufenden Arbeiten an der Novelle vor dem Hintergrund der erfolgten Länder- und Verbändeanhörung weiterführen, damit diese so bald wie möglich verabschiedet werden kann.

6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bekräftigen weiterhin, dass der Bund darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen

zur Stärkung des Hochwasserschutzes und der Starkregenvorsorge umsetzen muss:

a. Hochwasserschutzmaßnahmen sollten als Projekte von überragendem öffentlichen Interesse eingestuft werden. Genau wie andere technische Bauwerke, z.B. zur nachhaltigen Energieversorgung, leisten sie einen essenziellen Baustein zur Steigerung der Resilienz unserer Gesellschaft.

b. Es ist notwendig, bundeseinheitliche Regelungen zum eigentumsrechtlichen Umgang mit privaten Grundstücken, die in Gebieten liegen, in denen Maßnahmen zum Hochwasserschutz oder Starkregenvorsorge durchgeführt werden sollen, festzulegen. Dabei sollte geprüft werden, inwieweit privatrechtliche Belange hinter der Notwendigkeit der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit zurückstehen müssen.

c. In diesem Zusammenhang bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund zu überprüfen, ob und wie weitere Flächen im Besitz des Bundes für Maßnahmen des Hochwasserschutzes zur Verfügung gestellt werden könnten.

d. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass es noch immer nicht zu einer Einigung über die Einführung einer Pflichtversicherung gegen Elementarschäden gekommen ist. Mit Blick auf die weiter fortschreitende Veränderung der Gefährdungslage durch den Klimawandel sind weitere Verzögerungen bei dieser Thematik nicht hinnehmbar. Das zuständige Bundesministerium wird daher nachdrücklich aufgefordert, die Betrachtung der Fallvarianten zügig durchzuführen und danach unverzüglich einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

7. Die Umweltministerkonferenz unterstreicht, dass neben den rechtlichen Änderungen eine dauerhafte auskömmliche Finanzierung auf allen Verwaltungsebenen notwendig ist, um die Durchführung von Maßnahmen zu

gewährleisten und die Starkregen- und Hochwasservorsorge im gesamten Land effektiv umzusetzen.

8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, zur 104. UMK erneut zum Stand des Hochwasserschutzes, insbesondere der in Ziffer 5 und 6 erbetenen Maßnahmen, zu berichten.

9. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten das Vorsitzland, den Beschluss an die BMK, die FMK, die JuMiKo, die AMK und die IMK weiterzuleiten.

TOP 27 **Entschädigungsregelungen für Hochwasserschutz für Polder und Deichrückverlegungen**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass die Schaffung beziehungsweise Wiedergewinnung von Retentionsraum ein zentraler Bestandteil des Nationalen Hochwasserschutzprogramms und der darüberhinausgehenden Hochwasserschutzmaßnahmen der Länder ist. Sie gewinnt durch klimawandelbedingt häufiger und extremer auftretende Hochwasserereignisse weiter an Bedeutung. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder beauftragen die LAWA, in Auswertung der vorliegenden Erfahrungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz mögliche rahmensetzende Entschädigungsregelungen für vertraglich in Anspruch zu nehmende Flächen zu entwickeln.

TOP 28 **Überragendes öffentliches Interesse für den Hochwasserschutz**

Der Tagesordnungspunkt 28 wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 26 behandelt.

TOP 29 **Russische Schattentanker gefährden unsere Meere**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder verurteilen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und nehmen besorgt die Zunahme der Mengen an transportierten Ölen, Chemikalien und Gasen in der Nordsee und Ostsee, einschließlich dem Nordostseekanal zur Kenntnis.
2. Der augenscheinlich sehr schlechte Zustand von Schiffen der sogenannten russischen Schattenflotte, die aus alten und häufig aus kaum oder unversicherten Schiffen besteht, vergrößert die Gefahr von Ölgroßschadenslagen immens. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betrachten dies mit großer Sorge. Sie sehen es als dringend erforderlich an, das Risiko von Havarien zu minimieren. Diese stellen ein erhebliches zusätzliches Umweltrisiko für die Küstenregionen und die ohnehin bereits durch Überdüngung, Verschmutzung, Störung und Erwärmung beeinträchtigten Meeresökosysteme dar.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen auch vor diesem Hintergrund die Etablierung einer Lotsenpflicht in der Kadetrinne sowie einer Versicherungspflicht für Schiffe, die die Bergung und auch die Beseitigung von Umweltschäden abdeckt, als erforderlich an. Sie bitten den Bund, sich für eine solche Lotsen- und Versicherungspflicht mit festgelegten Mindeststandards einzusetzen. Ziel muss es auch sein, den Standard der Schiffe und die Schiffssicherheit insgesamt zu verbessern und damit die Gefahr für Umwelt und Natur zu minimieren.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund außerdem, die bereits verhängten Sanktionen und Embargos der EU gegenüber Russland strikt durchzusetzen sowie strikte Kontrollen der

Schiffe in deutschen Hoheitsgewässern durchzuführen und zur Vervollständigung der EU-Sanktionsliste für Schiffe beizutragen, um Sicherheitsansprüchen und internationalen Standards zu genügen.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass das Havariekommando als gemeinsame Einrichtung von Bund und Küstenländer für ein ganzheitliches Unfallmanagement ein essentiell wichtiger Bestandteil für den Schutz der deutschen Meere ist. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bekräftigen dahingehend den Beschluss zu TOP 27 der 101. Umweltministerkonferenz. Das Havariekommando ist angesichts der oben dargestellten Herausforderungen weiter zu stärken, um den hohen Vorsorgestandard aufrecht zu erhalten.
6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, auf der 104. Umweltministerkonferenz über den Stand und die Möglichkeiten der besseren Durchsetzung allgemein anerkannter internationaler Regeln und Normen betreffend Versicherungspflichten zur Bergung von Schiffen und zur Schadensbeseitigung nach Havarien sowie der Umsetzung der Sanktionen und Embargos gegenüber Russland zu berichten. Dabei sollen auch Aktivitäten des Bundes in Kooperation mit den europäischen Nachbarstaaten einbezogen werden. Zudem sollten nach Möglichkeit konkrete Regelungsvorschläge unter Berücksichtigung der Vereinbarungen des Seerechtsübereinkommens unterbreitet werden.
7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den UMK-Vorsitz, diesen Beschluss an die betroffenen Fachministerkonferenzen sowie an die Ministerpräsidentenkonferenz zu übermitteln.

TOP 30 **Verschiedenes**

Es wurden keine Themen angemeldet.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 31 **Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz effizient umsetzen - Doppelförderungen vermeiden**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundes. Sie sind bestrebt, die Chancen des ANK in den verschiedenen Handlungsfeldern für den natürlichen Klimaschutz optimal zu nutzen und die verschiedenen Fördermöglichkeiten möglichst vielen Antragstellern zugänglich zu machen.
2. Sie sehen jedoch mit Sorge, dass seitens des Bundes dem Beschluss zu TOP 10 der 102. UMK in Bad Dürkheim bislang nicht im erforderlichen Maße entsprochen wurde. Sie erkennen zwar Fortschritte in einzelnen Handlungsfeldern, stellen jedoch fest, dass eine bürokratiearme Umsetzung unter Vermeidung von Doppelförderungen noch nicht gesichert ist. Sie bitten darauf zu achten, dass alle Länder an den Förderinstrumenten teilhaben können.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen die Initiative des Bundes, gemeinsam mit den Ländern einen Mechanismus zur Vermeidung von Doppelförderungen zwischen ANK-Maßnahmen und den Förderaktivitäten der Länder zu entwickeln, um so hohe Anlastungen bei EU-kofinanzierten Maßnahmen wirksam auszuschließen. Ein entsprechendes, schriftlich mit den Ländern vereinbartes Verfahren zum Ausschluss von Doppelförderungen ist zwingend erforderlich, da andernfalls für die Länder erhebliche Risiken bestehen. Dies gilt in besonderem Maße bei den vom Bund ab Anfang 2025 geplanten flächenbezogenen Fördermaßnahmen im Bereich der Moore, die mit einer Vielzahl an EU-geförderten Maßnahmen kollidieren können.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder regen – wie bereits im Beschluss zu TOP 7 der 100. UMK in Königswinter – an, die Umsetzung des ANK verstärkt über die Länder zu ermöglichen. Damit wer-

den die vorhandenen Erfahrungen effizient genutzt und zudem Doppelförderungen einfach ausgeschlossen. Diesbezüglich wird die Vorgehensweise des Bundes bei der ANK-Förderung von Hecken und Agroforstsystemen über die Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) ausdrücklich begrüßt. Dabei muss sichergestellt werden, dass für die Laufzeit des ANK ausreichend Mittel im Rahmen der GAK zur Verfügung stehen.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen zur Kenntnis, dass, wie sich dies aus einer Regelung der sogenannten Förderrichtlinie 1.000 Moore ergibt, aus Sicht des BMUV Maßnahmen nicht über das ANK gefördert werden können, die in behördenverbindlichen Natura-2000-Managementplänen festgelegt wurden. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen keine rechtliche Notwendigkeit für diese Regelung und betonen, dass diese die Akzeptanz für Natura 2000 schädigt und sowohl die Umsetzung von Natura 2000 als auch der Wiederherstellungsverordnung wesentlich erschweren würde. Sie bitten den Bund um einen schriftlichen Bericht bis zum Ende des Jahres, ob und ggf. aus welchen Gründen die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des ANK ausgeschlossen wird, die in den Managementplänen der Länder festgelegt wurden. Zudem sollte ggf. erläutert werden, wie ein dann erforderlicher Abgleich erfolgt. Weiter ist darzustellen, ob dieser Förderausschluss zukünftig auch für Maßnahmen gelten soll, die im nationalen Wiederherstellungsplan vereinbart werden.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 32 **Vorausschauende Finanzierung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms sicherstellen**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen sich vor dem Hintergrund der allein in 2024 stattgefundenen Hochwasserextreme bestätigt, dass die Anstrengungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes unvermindert fortgesetzt werden müssen. Die Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms sind dabei die maßgebenden und prioritär umzusetzenden Hochwasserschutzprojekte in Deutschland. Sie danken dem Bund für die hierzu voraussichtlich weiterhin bereitgestellten Kassenmittel im Bundeshaushaltsplanentwurf 2025 in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen jedoch fest, dass mit den ursprünglich im Entwurf des Bundeshaushalts 2025 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von lediglich 34 Millionen Euro eine zügige Umsetzung der sehr langwierigen und komplexen Maßnahmen nicht möglich ist. Sie weisen erneut darauf hin, dass es durch die nochmalige Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber dem Haushalt 2024 zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung der prioritären Maßnahmen kommen wird und die Beschlüsse der 102. UMK zur Beschleunigung von Hochwasserschutzmaßnahmen konterkariert werden.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern den Bund dringend dazu auf, die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushalt 2025 auf mindestens 100 Millionen Euro aufzustocken, da ansonsten insbesondere der Abschluss von Bauverträgen zur Umsetzung der prioritären Vorhaben des Nationalen Hochwasserschutzprogramms nicht wie geplant vorangetrieben werden kann.

4. Darüber hinaus bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund erneut, bei der Aufstellung des Haushalts 2026 die Verpflichtungsermächtigungen künftig bedarfsgerecht entsprechend der Maßnahmenfortschritte bereitzustellen und damit einer weiteren Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms entgegenzuwirken.
5. Die Länder bitten den Vorsitz, die Beschlüsse dem BMEL und dem BMF zuzuleiten.

TOP 33 **Bericht des BMUV zum Stand der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den Bericht des BMUV „Stand der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung“ zur Kenntnis und stellen fest, dass es erheblichen Diskussions- und Änderungsbedarf gibt.

103. Umweltministerkonferenz
am 29. November 2024
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

TOP 34 **Umwelt- und Klimaschutz konsequent fortführen**

Beschluss:

1. Den Umweltministerinnen, -ministern, -senatorinnen und dem -senator der Länder ist es ein wichtiges Anliegen, dass den Herausforderungen der fortschreitenden Klima- und Biodiversitätskrise auch in Zeiten des Regierungswechsels und über Legislaturperioden hinweg angemessen begegnet wird. Eine engagierte und verlässliche Umwelt- und Klimapolitik ist wichtige Voraussetzung, um unsere Lebensgrundlagen zu schützen und der Wirtschaft stabile Rahmenbedingungen und Planungssicherheit zu geben. Daher sehen die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder aktuell die Fortführung und Verstetigung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) sowie die schnelle Verabschiedung einer ambitionierten Novelle des Hochwasserschutzgesetzes als wichtig an.
2. Die Umsetzung umwelt- und klimapolitischer Vorhaben braucht hierfür eine nachhaltige und auskömmliche Finanzierung. Investitionen in Klimaschutz, Klimafolgenanpassung sowie Natur- und Umweltschutz sind Investitionen in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes, die Daseinsvorsorge zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sowie die Resilienz und Innovationsfähigkeit unserer Wirtschaft.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern den Bund auf, weiterhin eine aktive und führende Rolle im europäischen und internationalen Klima- und Umweltschutz zu übernehmen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten das Vorsitzland, den Beschluss an die MPK, EMK und FMK weiterzuleiten.